

Eidgenössisches Departement des Inneren EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 10.09.2026

Via Mail: sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Vernehmlassung 2026/45: Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 2030)
Stellungnahme der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten ist die Standesorganisation der unabhängigen Pensionskassen-Expertinnen und -Experten in der Schweiz und besteht seit 1970. Die Mitglieder beraten die schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen in mathematischen, juristischen, administrativen und anlagetechnischen Belangen. Die fachliche Kompetenz der Mitglieder ist auch bei der Weiterentwicklung der Sozialversicherungen gefragt. Die SKPE stellt eine Vertretung in der BVG-Kommission.

Gerne nehmen wir Stellung zur Vernehmlassung 2026/45: Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 2030) wie folgt:

- Wir lehnen es ab, dass das frühestmögliche Pensionierungsalter von heute 58 Jahre auf 63 Jahre angehoben werden wird, mit zehn Jahren Übergangsfrist. Denn es gibt (in der kapitalgedeckten zweiten Säule) kein echtes Problem, es gibt keinen technischen Grund, das Rentenalter nach oben anzupassen. Es ist fraglich, was mit Personen passiert, die das Alter 63 noch nicht erreicht haben, wenn sie keinen Job mehr finden. Für das gesamte System der Sozialversicherungen wäre es besser, wenn solche Personen eine Rente beziehen könnten. Auch bei Restrukturierungen braucht es die bewährten Möglichkeiten. Die Flexibilität muss erhalten bleiben, sowohl für die Sozialversicherungen wie auch für den Dialog der Sozialpartner.
- Wir regen an, zu prüfen ob die Bestimmungen in der zweiten Säule einfacher zu realisieren wären, ohne viele der komplizierten Sonderregeln, indem das BVG-Obligatorium bei Erwerbstätigkeit bis Alter 70 verlängert würde, bei unverändertem Referenzalter für die Altersrente. (Natürlich bedingt dieser Vorschlag einige Anpassungen, insbesondere bei der Definition der BVG-Invalidenrente oder der BVV 2-Verordnung.)
- Wir teilen die Sicht auf den Handlungsbedarf: Denn die Einführung der 13. AHV-Rente führt ab 2026 zu einem ausgeprägt negativen Umlageergebnis.

- Wir bedauern, dass in der Vorlage keine automatische Verknüpfung des Referenzalters mit der Lebenserwartung vorgesehen ist (unter Berücksichtigung der spezifischen Besonderheiten bestimmter Berufsgruppen).
- Wir begrüssen, dass keine Ausweitung der AHV-Finanzierung via «artfremde» Steuersubstrate vorgesehen ist, wie z.B. Grundstücksgewinnsteuern oder Finanztransaktionssteuern.
(Abschnitt 1.7, Bericht p. 24/158).

Zu den vorgesehenen neuen Bestimmungen nehmen wir einzeln Stellung wie folgt:

Massnahmen in der 2. Säule

(Abschnitt 3.1.3, Bericht p. 51/158)

- Art. 1 Ziffer 3 BVG neu
Kein Einwand dagegen, dass der zweite Satz in Art. 1 Abs. 3 ganz gestrichen wird.
(Abschnitt 4.2.5, Bericht p. 93/158)
- Art. 13 Abs. 3 BVG neu (Anhebung des Mindestalters in der zweiten Säule)
(Abschnitt 3.1.3.1 sowie 4.2.5, Bericht p. 51/158)
Wir beantragen, dass weiterhin ab Alter 58 gewisse Ausnahmen vom frühestmöglichen Rentenbeginn möglich sind.
Denn wir lehnen es ab, dass das frühestmögliche Pensionierungsalter von heute 58 Jahre auf 63 Jahre angehoben werden wird, mit zehn Jahren Übergangsfrist. Denn es gibt (in der kapitalgedeckten zweiten Säule) kein echtes Problem, es gibt keinen technischen Grund, das Rentenalter nach oben anzupassen. Es ist fraglich, was mit Personen passiert, die das Alter 63 noch nicht erreicht haben, wenn sie keinen Job mehr finden. Für das gesamte System der Sozialversicherungen wäre es besser, wenn solche Personen eine Rente beziehen könnten. Auch bei Restrukturierungen braucht es die bewährten Möglichkeiten. Die Flexibilität muss erhalten bleiben, sowohl für die Sozialversicherungen wie auch für den Dialog der Sozialpartner.
- Art. 21 BVG neu
Kein Einwand
- Art. 33a BVG neu (Weiterversicherung ab Alter 58)
(Abschnitt 3.1.3.1 sowie 4.2.5, Bericht p. 51/158)
Die Vorsorgeeinrichtungen sind künftig verpflichtet, ihren Versicherten, die dies wünschen und deren Lohn sich um höchstens die Hälfte reduziert, die Vorsorge auf dem bisherigen versicherten Verdienst weiterzuführen.

Wir begrüssen im Grundsatz diese neue Möglichkeit, den Versicherungsschutz weiter aufrecht zu erhalten. Wir weisen aber auf das neu benötigte, anspruchsvolle *individuelle* Inkasso-Verfahren hin. Die damit verbundenen Inkasso-Schwierigkeiten waren u.E. mit ein Grund, dass sich die bisherige freiwillige Regelung zum Art. 33a nicht flächendeckend durchsetzen konnte.

- Art. 33b Abs. 1 BVG neu (Erwerbstätigkeit nach dem Rentenalter)
(Abschnitt 3.1.3.2 sowie 4.2.5, Bericht p. 52/158)
Im Grundsatz haben wir keinen Einwand zur Verlängerung des möglichen Vorsorgeaufbaus auf das Alter 70 hin. Es ist aber a priori nicht ersichtlich, warum es bei der AHV neu unbeschränkt, d.h. ohne Alterslimite möglich ist, den Vorsorgeschutz weiter aufzubauen (vgl. Art. 29^{bis} Abs. 4 AHVG neu).

Wir beantragen daher, die vorgeschlagene Alterslimite (vorgesehen: 70 Jahre) ganz zu streichen.

Weiter ist unser Verständnis, dass weiterhin (auch nach dem Erreichen des Referenzalters) Einkäufe möglich sein werden, im Rahmen der üblichen Regeln (Einkaufstabelle).

- Art. 33b Abs. 2, 3 und 4 BVG neu (Erwerbstätigkeit nach dem Rentenalter)
(Abschnitt 3.1.3.2 sowie 4.2.5, Bericht p. 52/158)
Neu werden alle Vorsorgeeinrichtungen verpflichtet, denjenigen Versicherten, die dies wünschen, anzubieten, ihre berufliche Vorsorge bei Fortsetzung der Erwerbstätigkeit über das Referenzalter hinaus aufrechtzuerhalten. Diese Möglichkeit soll neu auch dann bestehen, wenn eine versicherte Person nach Erreichen des Referenzalters den Arbeitgeber wechselt. Diesfalls wird nicht mehr automatisch die Altersleistung bei der Vorsorgeeinrichtung des bisherigen Arbeitgebers fällig, sondern die versicherte Person kann wählen, dass stattdessen die Austrittsleistung auf die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers übertragen und die Vorsorge dort weiter aufgebaut werden kann. Die versicherte Person erhält auch die Möglichkeit, weiterversichert zu bleiben und Beiträge zu leisten, wenn sie einen Teil ihrer Altersleistung bereits bezieht. Noch mehr Flexibilität erhält die versicherte Person, indem sie auch nur noch auf einem Teil ihres Lohnes Beiträge leisten kann, wodurch sie selbst festlegen kann, ob und inwieweit sie ihre Altersvorsorge weiter aufbauen oder aber einen höheren Nettolohn erhalten möchte.

Wir begrüssen im Grundsatz diese ausgedehnten neuen Möglichkeiten, dass Versicherte ihren Vorsorgeschutz durch weitere Erwerbstätigkeit weiter aufbauen sowie die vielfältigen Möglichkeiten, die berufliche Vorsorge individuell gestalten können.

Es gibt jedoch eine Reihe von zu klärenden Detailfragen, u.a. (nicht abschliessend):

- Wie soll mit Arbitragemöglichkeiten umgegangen werden, bspw. wenn die Umwandlungssätze bei den beiden Vorsorgeeinrichtungen deutlich voneinander abweichen.
- Abgrenzung bei möglichen Doppel- oder Mehrfachversicherungen.
- Wenn eine Vorsorgeeinrichtung mehr Altersguthaben von der früheren Vorsorgeeinrichtung übernimmt, als reglementarisch vorgesehen (vgl. Art. 33b Abs. 3), was geschieht mit dem Überschuss beim Bezug der Altersleistung? U.E. sollte dieser überschüssende Teil zwingend als Kapital bezogen werden.
 - In den Materialien ist vorgesehen, dass der überschüssende Teil auch bei der früheren Vorsorgeeinrichtung verbleiben kann und dort direkt als Altersleistung bezogen werden kann.
 - Im Übrigen könnte dieser überschüssende Teil – wie bis anhin möglich – an eine Freizügigkeitsstiftung überwiesen werden.
Note: Die angegebene Begründung, dass «was problematisch ist, da Freizügigkeitsstiftungen in der Regel nach Erreichen des Referenzalters keine Freizügigkeitskonten mehr eröffnen.» ist u.E. kein stichhaltiges Argument.
 - Wenn beim Wechsel der Vorsorgeeinrichtung auch eine Pensumsreduktion vorgenommen wird, wäre u.E. auch eine Teilpensionierung bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung möglich.

Soweit ausgedehnte Möglichkeiten bestehen, die Vorsorge individuell zu gestalten (vgl. Art. 33b Abs. 4 BVG neu) wird es u.E. anspruchsvoll sein, beim Einkauf (Art. 79b BVG) die Einkaufstabelle bei der neuen Vorsorgeeinrichtung korrekt anzuwenden.

- Art. 33b Abs. 5 BVG neu (Erwerbstätigkeit nach dem Rentenalter)
(Abschnitt 3.1.3.2 sowie 4.2.5, Bericht p. 52/158)
Kein Einwand, dass der Bundesrat den Altersgutschriftensatz festlegt, wenn eine entsprechende Bestimmung im Reglement fehlt.
- Art. 33c Abs. 1 BVG neu (Aussetzung der Auszahlung der Altersrente)
(Abschnitt 3.1.3.2 sowie 4.2.5, Bericht p. 52/158)
Wir begrüssen die vorgesehene neue Flexibilität (Kann-Formulierung).
Zudem schlagen wir vor, dass keine Alterslimite (vorgesehen: 70 Jahre) angewandt wird. Vgl. dazu auch unseren Kommentar zu Art. 33b Abs. 1 BVG neu.
- Art. 33c Abs. 2, 3 und 4 BVG neu (Aussetzung der Auszahlung der Altersrente)
(Abschnitt 3.1.3.2 sowie 4.2.5, Bericht p. 52/158)
Wir begrüssen die vorgesehene neue Flexibilität (Kann-Formulierung). Wir weisen aber darauf hin, dass dies für die durchführenden Pensionskassen neue Geschäftsvorfälle bedeutet, was zu Kosten für Reglements- und Systemanpassungen führen wird.
Mit dem Abs. 3 ist wohl gemeint, dass beim Aussetzen der Altersrente das Deckungskapital ausgeschieden wird, und später, beim Wiederaufleben der Rente, dasselbe (aufgezinste) Deckungskapital zum Einkauf einer neuen Rente, zu den dann zumaligen Tarifen möglich sein wird.
Wir sehen hier Verständnisprobleme, denn die Versicherung für die mitversicherten Leistungen (z.B. Ehegattenrente) laufen im Hintergrund weiter. Daher empfehlen wir eher, dass die Altersrente aktuariell unverändert weiterläuft, aber später mit den nicht aufgeschobenen, ausbezahlten Renten-Beträgen eine zusätzliche Teil-Altersrente eingekauft wird.
Daher beantragen wir, den Abs. 3 ersatzlos zu streichen.
Kein Einwand zu Abs. 4.
- Art. 33c Abs. 6 BVG neu (Aussetzung der Auszahlung der Altersrente)
(Abschnitt 3.1.3.2 sowie 4.2.5, Bericht p. 52/158)
Wir beantragen, diesen Abs. 6 ersatzlos zu streichen. Mit dem Bezug der Altersleistung in Kapitalform ist die steuerliche Behandlung abgeschlossen. Im Grundsatz muss daher zu einem späteren Zeitpunkt ein Wiedereinkauf möglich sein, wobei natürlich Missbräuche und Steuerumgehungen verhindert werden sollen.
Im Weiteren blockiert die vorgeschlagene Bestimmung die angestrebte ausgedehnte Flexibilität beim Aufschub und Bezug der Altersleistungen nach Art. 33b und 33c BVG neu. Zum Beispiel erschiene uns eine analoge Behandlung wie bei den Vorbezügen für die Wohneigentumsförderung möglich.
- Art. 49 Abs. 2 Ziff. 2 und 2a (Selbständigkeitsbereich)
(Abschnitt 4.2.5, Bericht p. 99/158)
Kein Einwand.
- Abs. 1 und 2 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...
(Abschnitt 4.2.5, Bericht p. 99/158)
Wir begrüssen eine lange Übergangsfrist. Zehn Jahre scheint angemessen zu sein, um damit zu vermeiden, dass es massenhaft zu Frühpensionierungen kommen könnte. Dennoch wird es nicht zu vermeiden sein, dass es bei Stellenwechsel zu unliebsamen Einschränkungen kommt, z.B. wenn die bestehende Kasse mit den Übergangsbestimmungen vorteilhafter ist als die neue Vorsorgeeinrichtung.

Massnahmen im Bereich Beiträge

(Abschnitt 3.1.1, Bericht p. 33/158)

- Art. 8 Abs. 1 AHVG neu
(Abschnitt 3.1.1.1, Bericht p.33/158)
Wir begrüssen die vorgeschlagene Anhebung des Beitragssatzes für Selbständigerwerbende. Es gab u.E. nie eine sinnvolle Begründung für die bisherige Ungleichbehandlung.
- Art. 8 Abs. 2 AHVG neu
(Abschnitt 3.1.1.1, Bericht p.33/158)
Wir begrüssen die angepasste Absenkung des oberen Grenzbetrags (Rabattierung) bei tiefen Einkommen aus selbständiger Tätigkeit. Aus unserer Sicht könnte die Rabattierung sogar ganz entfallen, dies aus Gründen der Fairness ggü. ähnlich tiefen Einkommen aus *unselbständiger* Tätigkeit.
- Art. 9 Abs. 2 Bst. e AHVG neu
(Abschnitt 3.1.1.2, Bericht p.33/158)
Kein Einwand zu den neu vorgesehenen Einschränkungen beim Einkauf von Selbständigerwerbenden.
- Art. 5 Abs. 2^{bis} AHVG neu
(Abschnitt 3.1.1.3, Bericht p.33/158)
Wir begrüssen die neu vorgesehene Erhebung von Beiträgen auf Unfall- und Krankentaggeldgeldern, dies mit der Überlegung einer Gleichstellung der verschiedenen Einkommensarten.
- Art. 5 Abs. 2^{ter} AHVG neu
(Abschnitt 3.1.1.4, Bericht p. 38/158)
Kein Einwand zur Regelung der Erhebung von Beiträgen auf überhöhten Dividenden an Unternehmer-Aktionäre
- Art. 10 Abs. 5 AHVG neu
(Abschnitt 3.1.1.5, Bericht p. 39/158)
Wir begrüssen die Massnahmen zur Vermeidung von Beitragslücken.
- Art. 13a AHVG neu
(Abschnitt 3.1.1.6, Bericht p. 38/158)
Wir begrüssen die vorgeschlagenen Regelungen zur Lohnadministration durch Dritte.
- Art. 1a AHVG neu
(Abschnitt 3.1.1.7, Bericht p. 41/158)
Kein Einwand zu den neu vorgesehenen Präzisierungen zur Versicherungsunterstellung (Erwerbsort-Prinzip).
- Art. 1c AHVG neu
(Abschnitt 3.1.1.7, Bericht p. 41/158)
Kein Einwand zu den Massnahmen und Präzisierungen zur Versicherungsunterstellung (weiterführende Versicherungen)
- Art. 1c Abs. 2 AHVG neu
(Abschnitt 3.1.1.7, Bericht p. 41/158)
Wir begrüssen die verkürzte Vorversicherungszeit von nur noch drei Jahren. Dies verbessert die praktische Situation für expatriierte Arbeitnehmer.

Massnahmen zur Förderung der Weiterarbeit

(Abschnitt 3.1.2, Bericht p. 43/158)

- Art. 39 und 40a AHVG neu
Wir begrüssen im Grundsatz anreizorientierte Kürzungs- und Erhöhungssätze, rufen aber die im Bericht bereits genannten möglichen Mehrkosten von ca. CHF 90 Mio. p.a. (ab 2040) in Erinnerung.
Wir begrüssen weiter die Möglichkeit im Grundsatz, den Bezug der Altersleistungen beliebig lange aufzuschieben.
(Abschnitt 3.1.2.2, Bericht p. 45 oben/158)
- Art. 4 Abs. 2 AHVG neu
Wir begrüssen die Erhöhung des AHV-Rentnerfreibetrags, auch wenn sie zu Minder-einnahmen von CHF 70 Mio. (2040) führen wird.
(3.1.2.3, Bericht p. 48/158)
- Art. 29^{bis} Abs. 3 AHVG neu
Wir begrüssen die stärkere Gewichtung (neu: Faktor 1.4) von Einkommen die *nach* dem Referenzalter erzielt werden.
(3.1.2.4, Bericht p. 49/158)
- Art. 29^{bis} Abs. 4 AHVG neu
Wir begrüssen die Aufhebung des Höchstalters von 70 Jahren in der AHV. So können alle Erwerbseinkommen berücksichtigt werden.
(3.1.2.5, Bericht p. 49/158)
- Art. 29^{bis} Abs. 4bis AHVG neu
Wir begrüssen die Möglichkeit, dass zweimal der Antrag gestellt werden kann, die Rente neu zu berechnen.
(Abschnitt 3.1.2.5, Bericht p. 49/158)
- Art. 29^{bis} Abs. 4bis AHVG neu
Wir begrüssen die Möglichkeit, dass die Hilflosenentschädigung während des Rentenaufschubs unverändert weiter bezogen werden kann.
(Abschnitt 3.1.2.6, Bericht p. 50/158)
- Art. 29 sexies AHG neu (Erziehungsgutschriften)
Kein Einwand.
(Abschnitt 3.1.5, Bericht p. 55/158)

Massnahmen in anderen Bereichen der Sozialversicherung

(Abschnitt 4.2, Bericht p. 88/158)

- Kein Einwand zu den vorgeschlagenen Anpassungen im
 - Zivilgesetzbuch
 - Bundesgesetz über Radio und Fernsehen
 - Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
 - Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen
 - Freizügigkeitsgesetz
 - Erwerbsersatzgesetz
 - Familienzulagengesetz

Finanzierungsmassnahmen

(Abschnitt 3.1.5, Bericht p. 55/158)

- Kein Einwand zu den vorgeschlagenen Finanzierungsvarianten.

Finanzieller Interventionsmechanismus

(Abschnitt 3.1.6, Bericht p. 59/158)

- Wir begrüssen im Grundsatz die Einführung eines Interventionsmechanismus. Dies aus Gründen der Systemstabilität.

Massnahmen zur zukünftigen Weiterentwicklung der AHV

(Abschnitt 3.1.7, Bericht p. 61/158)

- Kein Einwand zu den vorgeschlagenen Massnahmen. Aus unserer Sicht ist es zwingend, dass die Datenerhebung koordiniert erfolgt mit anderen Datenerhebungen auf individueller Ebene, eben beispielsweise mit der Lohnabrechnung. Wir verstehen das Bestreben, Leistungen stärker auf die unterschiedlichen individuellen Erwerbsläufe verschiedener Bevölkerungsgruppen abzustimmen (Bildungsstand, berufliche Laufbahn). Dies bedingt die Verfügbarkeit der entsprechenden sozioprofessionellen Daten (speziell Beschäftigungsgrad und Beruf). Folglich müssen solche Daten systematisch und während der ganzen Versichertenkarriere erhoben werden.
- Kein Einwand zu den vorgeschlagenen Modellen (z.B. Modell Beitragsjahre (Bericht p. 63/158), Modell Schwerarbeit (Bericht p. 64/158) sowie Modell sozialer Vorbezug (Bericht p. 65/158)). Allen Modellen gemeinsam ist, dass sie verschiedene Umverteilungsmechanismen beinhalten (z.B. Schwere der Arbeit: «schwere» Arbeit führt zu stärkerer Berücksichtigung der Beiträge zulasten «leichter» Arbeit.

Erleichterung Verwaltungsaufwand

(Abschnitt 3.1.8, Bericht p. 66/158)

- Kein Einwand zu den vorgeschlagenen Massnahmen (elektronischer Datenaustausch, Meldepflichten etc.).

Freundliche Grüsse

Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten SKPE



Guido Aggeler
Präsident SKPE



Jean Netzer
Vizepräsident SKPE